



FAQ

Bitte beachten Sie die Hilfsunterlagen unter "Hilfe". Auf Fragen die in den Hilfsunterlagen beantwortet sind, werden hier nicht nochmals eingegangen.

Nr.	-	Frage	Antwort
1	Gesuchstellende ; Behörden	An wen können Fragen bei Problemen mit eBau gerichtet werden?	Gesuchstellende: Bei technischen Problemen ist der eBau Support zu kontaktieren. Die Kontaktadresse findet sich auf der Eingabemaske von eBau. Inhaltliche Fragen zum Ausfüllen des Baugesuchs beantwortet die zuständige Gemeinde. Behörden: Bei technischen Problemen ist das KAIO zu kontaktieren. Die Kontaktadresse findet sich auf der Eingabemaske von eBau .
2	Gesuchstellende	Wie geben Gesuchstellende ein Baugesuch mit eBau ein und wie werden sie dabei unterstützt?	Die Gesuchstellenden benötigen für die Eingabe eines Baugesuchs ein BE-Login. Sie erfassen auf eBau alle für die Beurteilung des Gesuchs notwendigen Angaben elektronisch (gemäss Baugesetz und Bewilligungsdekret). Wichtige Daten aus dem geografischen Informationssystem (GIS) werden direkt importiert. Mit gezielten Fragen werden Sie durch die Formulare geführt (analog TaxMe). eBau ist weitgehendst selbsterklärend. Bei Fragen zu den einzelnen Verfahrensschritten hilft die Wegleitung weiter. Ein Gesuch kann dann abgeschlossen und eingereicht werden, wenn alle erforderlichen Angaben eingeegeben und die einzureichenden Dokumente hochgeladen sind .
3	Gesuchstellende ; Behörden	Welche Dokumente sind nebst den elektronischen noch mit der Post zuzustellen?	Gesuchstellende: Bis zur Anpassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) sind alle elektronisch eingereichten Unterlagen noch unterschrieben und ausgedruckt je 2-fach mit der Post zuzustellen (Formular, Pläne, Beilagen usw.). Behörden: Bis zur Einführung der digitalen Authentifizierung mit der Anpassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ist der Bauentscheid mit einem unterschriebenen Plansatz den Gesuchstellenden per Post zuzustellen. Innerhalb der Behörden muss das Baubewilligungsverfahren per 01.03.2022 vollständig elektronisch abgewickelt werden und Dokumente, die noch unterschrieben werden müssen, wie beispielsweise Amts- und Fachberichte, müssen eingescannt und in eBau hochgeladen werden. Im Einsprache- und Beschwerdeverfahren führt die Leitbehörde ein komplettes Papierdossier und druckt die fehlenden Dokumente selber aus wie beispielsweise die Amts- und Fachberichte .
4	Gesuchstellende ; Behörden	Welche Einsicht erhalten die Nutzenden in den Status des Baubewilligungsverfahrens?	Gesuchstellende: Sie werden über den Verfahrensablauf von der Leitbehörde über den Ablauf des Baubewilligungsverfahrens sowie über allfällige Änderungen informiert. Über eBau haben Sie jederzeit Einsicht in das Verfahren und die von der Leitbehörde freigegebenen Dokumente. Behörden: Die involvierten Behörden haben jederzeit volle Einsicht in alle von den Amts- und Fachstellen freigegebenen Prozesse und Dokumente.

5	Behörden	Wie ist mit Baugesuchen umzugehen, die nach dem 1. März 2022 in Papierform statt elektronisch eingereicht werden?	Das Baugesuch gilt als eingereicht und die fehlende elektronische Eingabe ist als formeller Mangel zu behandeln. Das Gesuch muss nachgebessert werden (Art. 18 BewD). In seltenen Fällen und sehr einfachen Baugesuchen empfehlen wir den Gemeinden, die eingereichten Papierformulare selber einzulesen und danach das Baubewilligungsverfahren elektronisch fortzusetzen. Das ist rechtlich zulässig und in einer Übergangsphase sinnvoll.
6	Behörden	Wie können die Gemeinden für Gesuchstellende ohne Zugang zu eBau selber Baugesuche erfassen?	Bei einfachen Fragen oder Bauvorhaben können die Gemeinden wie beim früheren Ausfüllen der Papierformulare behilflich sein. Geht es um ein komplexeres Bauvorhaben sind die Bauherrschaften gehalten, (bezahlte) Unterstützung bei professionellen Architektur- oder Planungsbüros einzuholen. Die Gemeinden müssen mit der Zeit eine eigene Praxis entwickeln, wie weit ihre Hilfestellung geht. Rechtlich sind sie nicht verpflichtet. Wollen sie die Hilfestellung abgelten lassen, müssen sie dies im Gebührenreglement vorsehen.
7	Behörden	Wie erfährt die Gemeinde, dass ein Gesuch bzw. eine Änderungen zum Gesuch eingegeben wurde?	Beim Eingang bzw. einer Änderungen eines Gesuchs wird die Gemeinde per Mail informiert.
8	Gesuchstellende ; Behörden	Können Vorabklärungen im eBau eingegeben werden?	Gesuchstellende: Vorabklärungen vor einem Baugesuch können über eBau eingegeben werden. Dabei können Gesuchstellende zwischen einer einfachen und vollständigen Vorabklärung auswählen. Behörden: Die Gemeinden und die Regierungsstatthalterämter können für ihre Vorabklärungen, z.B. baupolizeiliche Feststellungen, selbstständig ein Dossier eröffnen und so ihre Auskünfte, Aktennotizen, Fotos usw. in eBau dokumentieren.
9	Behörden	Sind neue Versionen von Formularen und Dokumenten in eBau ersichtlich?	Die Versionierung der Formulare ist über den Änderungsverlauf oder über das neue Dossier ersichtlich. Dokumente können ausschliesslich über das Einreichdatum auf ihre Aktualität überprüft werden.
10	Behörden	Kann in eBau mit Textbausteinen gearbeitet werden?	Ja, diese können eingepflegt und von der jeweiligen Organisation selbständig verwaltet werden. Der Zugang erfolgt über die Administrationsrolle.
11	Behörden	Können die Behörden Dokumente in einem internen Bereich speichern?	Ja, jede Organisation hat im Dokumentenmodul einen internen Bereich.
12	Behörden	Können im eBau Statistiken geführt werden?	Ja, im internen Bereich steht für die Behörden das Modul zur Verfügung. Die gängigen, relevanten Auswertungen können von eBau ins Excel-Format überführt werden (z.B. Anzahl Bauentscheide, Anzahl Baugesuch im laufenden Jahr, Anzahl Baugesuche mit eingereicherter Selbstdeklaration SB1 usw.).
13	Behörden	Kann über eBau das Gebäude- und Wohnregister (GWR) geführt werden?	Eine Anbindung an das GWR ist möglich, muss aber von den Gemeinden beantragt werden, siehe News vom 08.11.2021.
14	Behörden	Wie archivieren die Behörden die Baugesuche elektronisch?	Nach Abschluss eines Geschäfts kann das Dossier in eBau verbleiben. Damit gehen keine Daten verloren. Elektronische Archivlösungen werden derzeit geprüft.
15	Behörden	Welche Suchfunktionen bietet eBau den Behörden?	In eBau kann nach folgenden Attributen gesucht werden: eBau-Nummer, Dossier-Nummer, Gemeinde, Parzellennummer, Koordinaten, Vorhabensart, Gesuchsdatum (von / bis), Eigentümer, Gesuchsteller, Auftraggeber sowie nach ca. bis zu 10 bis 15 Schlagworten, die von den einzelnen Organisationen selber vergeben werden können.

16	Behörden	Mit welchen Baugesuchsunterlagen gehen die Behörden zu einer Besprechung vor Ort, wenn die Unterlagen digital sind?	Idealerweise erfolgt der Zugriff auf die Baugesuchsunterlagen über ein Tablet. Bei einem Internetzugang hat das zusätzlich den Vorteil, dass weitere Daten direkt vor Ort abgerufen werden können. Einfache Verständigungsskizzen können vor Ort mit einem auf dem Tablett installierten Zeichenprogramm erstellt werden (alternativ können die erforderlichen Planausschnitte vorgängig ausgedruckt und mitgenommen werden).
17	Behörden	Weshalb wird mir der Zugriff auf das Dossier verweigert?	Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie sich in der richtigen Rolle befinden. Die Rolle kann über das [+] gewechselt werden
18	Behörden	Wie wird sichergestellt, dass die physischen Unterlagen mit den digitalen Unterlagen übereinstimmen?	Die Gesuchstellenden bestätigen bei der Eingabe des Baugesuchs, dass die physischen Unterlagen mit den digitalen Unterlagen übereinstimmen. Die Baubewilligungsbehörden haben dafür zu sorgen, dass die physischen und elektronischen Unterlagen übereinstimmen. Stimmen die Unterlagen nicht überein, sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.
19	Behörden	Sind für die anderen Behörden die erfassten Stichworte ersichtlich?	Nein, die Stichworte sind nur in der eigenen Organisation sichtbar.
20	Behörden	Weshalb lässt sich die Selbstdeklaration nicht abschliessen?	Die Selbstdeklarationen können nur in der Rolle "Leitung Baukontrolle" abgeschlossen werden.
21	Behörden	Wie wird bei einem Mitarbeiteraustritt sichergestellt, dass die Administrationsrechte übertragen werden?	Die Behörden sind in der Verantwortung, dass die benötigten Rechte vor dem Austritt an jemand anderen übertragen werden. Falls die Person bereits ausgetreten ist, können die Rechte über den Support vergeben werden. Es wird empfohlen, pro Organisationseinheit mind. 2 Rollen zu vergeben. Siehe Hilfsanleitung Nr. 3 "Berechtigungen vergeben"
22	Behörden	Eine Unterfachstelle wurde angelegt. Weshalb hat die Person keinen Zugriff darauf?	Wenn eine Unterfachstelle angelegt wird, müssen die Personen im Anschluss zur Rolle der Unterfachstelle berechtigt werden, siehe Hilfsanleitung Nr. 20 "Unterfachstellen erfassen"